Patrick Müller, Hartmannstraße 12, 76829 Landau

Vorhaben : **Neubau von 4 DHH und 2 EH**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Südlich der Wiesenstraße“
76879 Bornheim, FlStNr. 1004, 1004/9

Stellungnahme zum maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im folgenden soll die Lärmimmission auf dem oben genannten Vorhabengrundstück in Bezug zur Kreisstraße K42 betrachtet und überschlägig eingeschätzt werden.

Ihre Randbedingungen sind:

- Abstand Gebäude – Fahrbahn: **91,6 m**
- Kreisstraße K42
- zulässige Höchstgeschwindigkeit: **50 km/h**
- keine Geländeunterschiede, keine Abschirmung
- freie Schallausbreitung über Freiflächen
- Gebietsausweisung: **Allgemeines Wohngebiet (WA)**

Nach DIN 4109 wird der **maßgebliche Außenlärmpegel** aus den nach RLS-19 berechneten Beurteilungspegeln abgeleitet. Dabei werden insbesondere Verkehrsmenge, Lkw-Anteil, Geschwindigkeit, Fahrbahnbelag und Ausbreitungsbedingungen berücksichtigt.

Überschlägige Berechnung

Unter der Annahme einer typischen Kreisstraße mit:

- DTV ≈ **3.000 Kfz/24 h**
- Lkw-Anteil **3–5 %**
- Asphaltfahrbahn

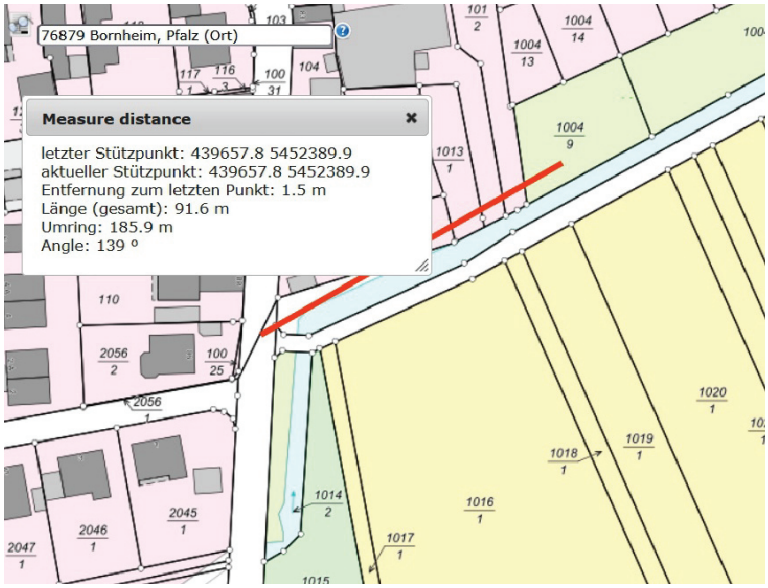
- 50 km/h

ist in 92 m Entfernung mit einem Tages-Beurteilungspegel von ungefähr **46–49 dB(A)** zu rechnen.
Daraus ergibt sich nach DIN 4109 ein maßgeblicher Außenlärmpegel von etwa **49–52 dB(A)** (bzw. bei der vereinfachten Tagesbetrachtung etwa Beurteilungspegel + 3 dB).

Einschätzung

Für das Grundstück wird einen **maßgeblichen Außenlärmpegel von rund 50 dB(A)** angesetzt. Selbst wenn die K42 etwas stärker belastet wäre (z. B. 5.000 Kfz/24 h), läge der Außenlärmpegel voraussichtlich nur im Bereich von etwa **53–55 dB(A)**.
Damit befindet sich das Grundstück **deutlich im unkritischen Bereich**. Für ein WA-Gebiet ist bei einem Abstand von rund 90 m zu einer innerörtlichen Kreisstraße normalerweise **nicht mit erhöhten Anforderungen an den baulichen Schallschutz** zu rechnen.

plausible Begründung im Bebauungsplan:
"Aufgrund des Abstandes von ca. 92 m zur K42, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sowie der freien Ausbreitung ist überschlägig von einem maßgeblichen Außenlärmpegel von höchstens etwa 50 bis 55 dB(A) auszugehen. Besondere Anforderungen an den baulichen Schallschutz nach DIN 4109 sind daher voraussichtlich nicht erforderlich."



Abstand nächstgelegene Außenwand zur K42

Mit freundlichen Grüßen

ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ
MÜLLER PATRICK
FREIER ARCHITEKT
MITGLIED 16682

Patrick Müller, Dipl. Ing. Arch. Landau den 21.07.2026
Hartmannstr.12, 76829Landau, 06341/3470247, mobil:0160/5667628, info@mpunktarchitektur.de

Anlage - Berechnung des Beurteilungspegels RLS 19

